

Öffentliche Bekanntmachungen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Teilbereich Kühlungsborn West"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 20.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Teilbereich Kühlungsborn West" gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 35, Flurstücke 186/4 und 186/5, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn (Poststraße 38c, Geltungsbereich 1) sowie Flurstücke 293/265 und 293/35 Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn (Riedenweg 1, Geltungsbereich 2).

Durch die Änderungsplanung wird gewährleistet, dass eine städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Grundstücke erfolgen kann und gleichzeitig das Einfügen in das Ortsbild gesichert wird.

In der Stadtvertreterversammlung am 08.06.2017 wurde der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 und der Entwurf der Begründung dazu liegen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.06.2017 bis zum 28.07.2017

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Diese Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen sind auch im Internet unter: <http://www.stadt-kuehlungsborn.de> unter der Rubrik Bekanntmachungen einsehbar.

Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

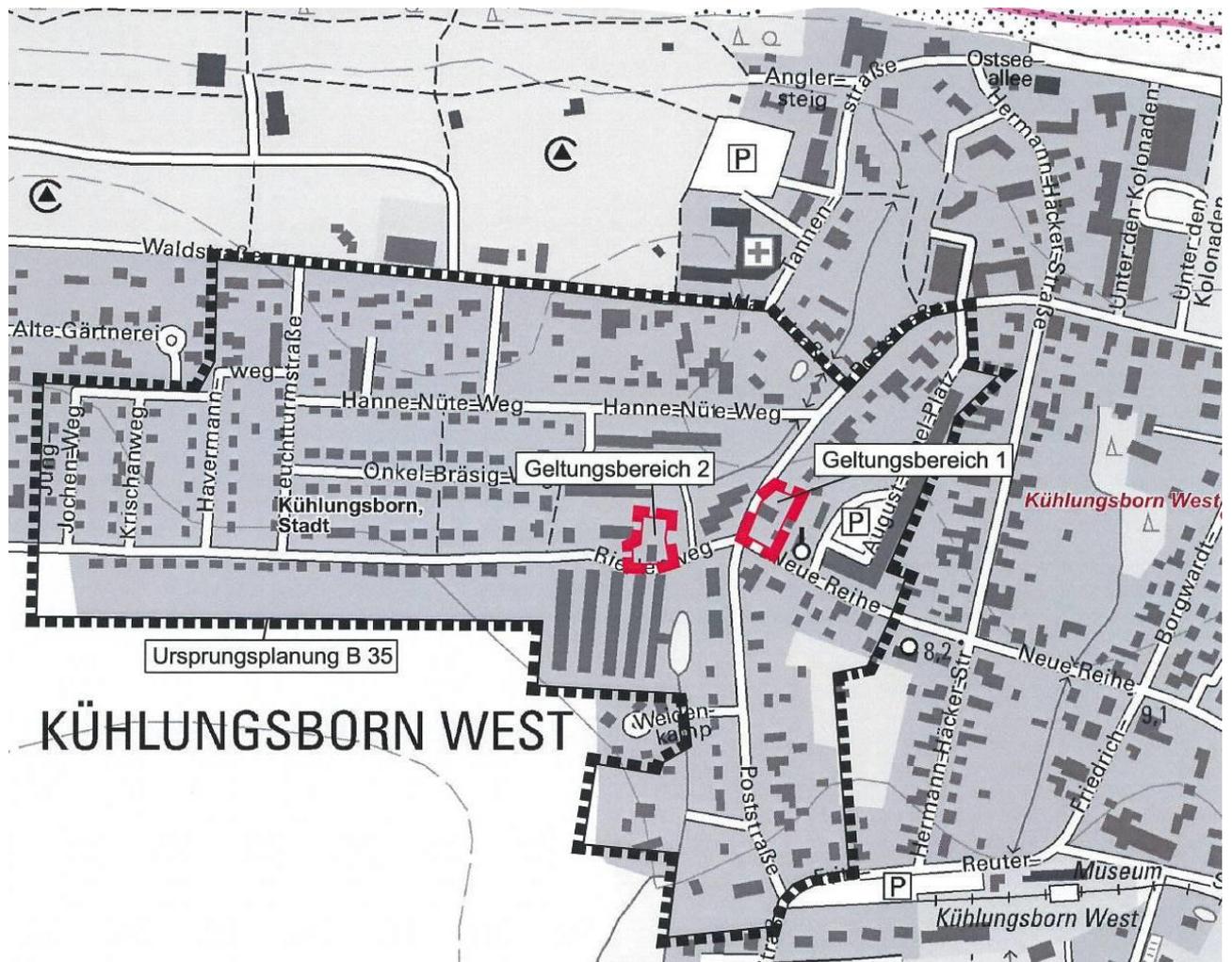
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35



Quelle: Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2017

**Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
„Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“
sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für das „Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“ gemäß §§ 2 u. 8 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des vorhandenen Einkaufsmarktes an der Reriker Straße mit den westlich angrenzenden Grünflächen, Flurstücke 291/19, 291/18, 291/2, 291/17, 291/27, 291/31 sowie 476, Flur 1 der Gemarkung Kühlungsborn mit einer Flächengröße von ca. 2,8 ha (s. Übersichtsplan in der Anlage).

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel nach § 11 Baunutzungsverordnung, um die Neuerrichtung des Lebensmittel-Vollsortimenters auf einer vergrößerten Fläche mit einer Verkaufsraumfläche von 1500 m² statt bisher 783 m² vorzubereiten. Damit möchte die Stadt darauf reagieren, dass die bisherigen Kapazitäten sowohl der Verkaufsraumfläche als auch des Stellplatzangebotes nicht mehr ausreichen.

Dabei sind die Umweltbelange insbesondere im Westen des Plangebietes besonders zu beachten, ein Umweltbericht, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Biotopkartierung zu erarbeiten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch bauliche Maßnahmen festzusetzen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 50 wird hiermit bekannt gemacht.

Bereits am 20.04.2017 hat die Stadtvertreterversammlung die Aufstellung der parallel zum Bebauungsplan Nr. 50 erforderlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gemäß §§ 2 u. 5 BauGB beschlossen. Analog zu den Ausweisungen im Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ein Sonstiges Sondergebiet für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel nach § 11 Baunutzungsverordnung anstelle der bisher ausgewiesenen gemischten Baufläche und von Grünflächen vorgesehen (s. Übersichtsplan in der Anlage).

Der Aufstellungsbeschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad wird hiermit ebenfalls bekannt gemacht.



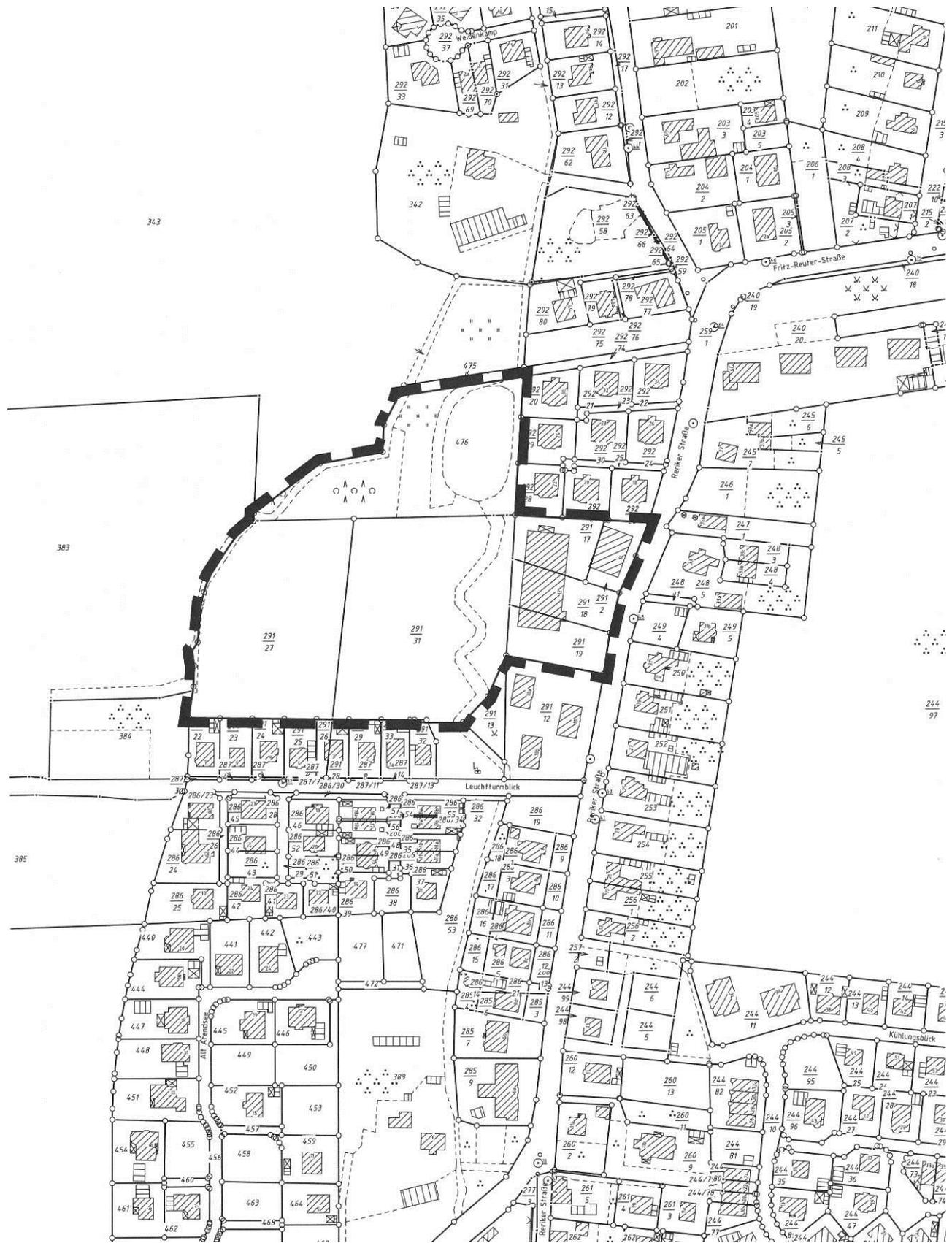
Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtsplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Anlage:
Übersichtsplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 sowie der 8. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die COMMERZIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Zweigniederlassung Rostock, wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 27. Dezember 2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Bereichsrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 23. Februar 2017; Beschluss-Nr. 019/17/SVV wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der geprüften Fassung festgestellt und die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

„Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des durch die CT Commercial Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Rostock, geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“ für das Wirtschaftsjahr 2015.“

Verwendung des Jahresüberschusses:

*„Der Bilanzgewinn (Jahresüberschuss nach teilweiser Verwendung) des Jahres 2015 wird auf neue Rechnung vorge-
tragen und dient zur Abdeckung erwarteter Jahresfehlbeträge in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren.“*

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 17. Mai 2017 dazu Folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG M-V). Der Eigenbetrieb hat gemäß § 24 EigVO die erforderlichen Bereichsrechnungen erstellt (Anl. I S. 4 bis 7). Der Bereich Nebenleistungen weist ein negatives Bereichsergebnis i. H. v. insgesamt 564,9 T€ aus (Anl. I S. 6). Aufgrund der übertragenen Aufgaben ist dieser Bereich unrentabel (Anl. 4 Fk. 15a). Der Landesrechnungshof empfiehlt daher ab dem Wirtschaftsjahr 2016 die weitere Untergliederung in die Teilbereiche Toiletten, Hafen, Haus der Gastes, Bibliothek sowie Sonstige. Eine andere Gliederung bleibt Ihnen jedoch unbenommen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung für sieben Tage in den Räumen Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich ausgelegt.

gez.

Rainer Karl
Betriebsleiter

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 27. Juli 2017.